

Merkzeichen aG

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis erhalten Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, d.h.: Das Gehvermögen ist auf das Schwerste eingeschränkt und die Fortbewegung ist nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für das Merkzeichen aG ist eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung, die mindestens einem [Grad der Behinderung](#) (Gdb) von 80 entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn der Betroffene sich außerhalb seines Autos nur unter großer Anstrengung oder mit Unterstützung durch eine andere Person fortbewegen kann.

Die Fortbewegung eines Betroffenen kann z.B. schwerst eingeschränkt sein durch:

- bewegungsbezogene Störungen, z.B. bei Menschen mit doppelter Oberschenkelamputation
- neuromuskuläre oder mentale Störungen, z.B. bei [Parkinson](#) oder [Multipler Sklerose](#)
- Störungen des kardiovaskulären oder des Atmungssystems, z.B. bei arteriellen Verschlusskrankheiten

3. Vergünstigungen

Das Merkzeichen aG ist ausschlaggebend für

- [Behinderung > Steuervorteile](#)
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- Ermäßigungen bei Automobilclubs und [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Fahrdienste](#)
- [Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#)
- [Parkerleichterungen](#) (blauer Parkausweis)
- [Fahrtkosten Krankenförderung](#)

Einen Überblick über alle Merkzeichen und allgemeine Informationen finden Sie unter [Merkzeichen](#).

Die [Merkzeichen-Tabelle](#) gibt einen Überblick über die Nachteilsausgleiche, die mit den jeweiligen Merkzeichen verbunden sind.

4. Wer hilft weiter?

[Versorgungsamt](#)

5. Verwandte Links

[Merkzeichen](#)

[Merkzeichen G](#)

[Grad der Behinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Schwerbehindertenausweis](#)

[Bundesteilhabegesetz](#)

Gesetzesquelle: § 229 Abs. 3 SGB IX